

TENNIS-CLUB ROT-WEISS HANGELAR E.V.



MITGLIED IM TENNISVERBAND MITTELRHEIN

SATZUNG DES TC ROT-WEISS HANGELAR E.V.

vom 27.04.1961 in der Fassung gemäß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2014.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27.04.1961 gegründete Verein führt den Namen TC Rot-Weiß Hangelar e. V. (Tennisclub Rot-Weiß Hangelar, eingetr. Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin (Hangelar) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer 40 VR 419 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Bis zum 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Rechnungsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Amtsperiode,
 - d. Wahl des Wahlleiters und der drei Wahlhelfer, wenn erforderlich,
 - e. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g. Verschiedenes.

2. Jedes Mitglied kann in Textform beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Geschäftsführer oder einem besonders dafür bestimmten Schriftführer niederzuschreiben und den Mitgliedern zu übersenden. Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Im Übrigen ist § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Kassenführer
 - e. der Sportwart
 - f. der Jugendwart
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Kassenführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen, den Vorstand laufend zu unterrichten und zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine die Mitglieder zur Einhaltung verpflichtende Platz- und Spielordnung zu erlassen. Er ist ferner berechtigt, einen Vereinssekretär anzustellen.

§ 7 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und die Kassenführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 8 Wahl des Vorstandes des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Für den Wahlgang sind ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zur Feststellung des Wahlergebnisses zu wählen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können Wahlvorschläge machen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder die sich vorher schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereiterklärt haben.
4. Vorstand und Kassenprüfer können auch je für sich als Gruppe vorgeschlagen werden. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern ist Einzelwahl durchzuführen.
5. Wahlen können offen vorgenommen werden. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen.
6. Einem Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern ist Einzelwahl durchzuführen.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TC Rot-Weiß Hangelar e. V. können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung an.
2. Der Verein hat als Mitglieder: 1) Ehrenmitglieder 2) ordentliche Mitglieder
 - a. aktive Mitglieder
 - b. inaktive Mitglieder
- 3) Jugendliche
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren, sie werden ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Inaktive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, die sportliche Betätigung auf den Vereinsplätzen ist ausgenommen.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widerspricht oder sein Ansehen schädigen könnte.
8. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, hat es kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Familienmitgliedschaft

1. Personen einer Familie (Ehegatten und ihre unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres) genießen Beitragserleichterung nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen.
2. Die Neuaufnahme von Kindern ordentlicher Mitglieder kann nicht abgelehnt werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Werden Aufnahmeanträge abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür bekanntzugeben.
2. Der Vorstand teilt die Zustimmung zur Aufnahme in den Verein durch Übersenden der Satzung mit. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Aufnahmebeitrag und der erste laufende Beitrag bei dem Verein eingegangen sind.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt,
- b. Tod,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung des Vereins.

§ 13 Austritt

1. Der Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Drei-monatsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss daher spätestens bis 30.09. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein, um zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam zu werden. Die Pflicht der Beitragszahlung bleibt in allen Fällen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
2. Mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen seine Rechte gegenüber dem Verein; Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 14 Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Ausschlussgründe sind
 - a. gröbliche Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die Satzung,
 - b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - d. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung,
 - e. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Vor der Entscheidung soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, seine Sache zu vertreten. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Im Falle des Ausschlusses gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
5. Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung schriftlich eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen.
6. Im Streit über die Berechtigung eines Ausschlusses ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Es ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Auflösung notwendig.

§ 16 Beitrag

1. Die Höhe des Aufnahmebeitrages, der laufenden Beiträge sowie die Höhe eventuell zu erhebender außerordentlicher Beiträge (Umlage) werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei kann es sich auch um die gemäß § 4 jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung handeln, die dann auch bereits über die Aufnahmegebühren, die laufenden Beiträge und eventuelle Umlagen für das laufende Geschäftsjahr entscheiden kann. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gilt die Festsetzung des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Über die Höhe der Gastgelder, über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Aufnahmebeiträgen und laufenden Beitragszahlungen sowie über die Niederschlagung rückständiger Zahlungen entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit des Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 17 Änderung der Vereinssatzung

Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 einer Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus Unfällen oder Diebstählen auf seinem Gelände oder in seinen Gebäuden.

JUGENDORDNUNG

vom 31. Oktober 1973 in der Fassung gemäß des 1. Vereinsjugendtages. Geändert auf dem Vereinsjugendtag vom 26.01.1976.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Rot-Weiß Hangelar e.V. sind alle Mädchen und Jungen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtstaates
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 - e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
 - f. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe der Jugendabteilung des TC Rot-Weiß Hangelar e.V. sind

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des TC Rot Weiß Hangelar e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendtages,
 - c. Beratung der Jahresrechnung,
 - d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er soll vor der Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) stattfinden. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Auf Antrag von mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter und drei Jugendvertretern, die z. Zt. ihrer Wahl noch Jugendliche sein müssen. Ein Mitglied des Jugendausschusses muss ein Mädchen sein.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugendabteilung nach innen und außen. Der (die) Vorsitzende – in Vertretung deren Stellvertreter – sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.